



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Schulleitungen der öffentlichen allgemein
bildenden und beruflichen Schulen

Stuttgart 24. März 2023

Aktenzeichen KM17-542-5/3/2
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Schulen in freier Trägerschaft
Regierungspräsidien, Abt. 7 und Ref. 54
Staatliche Schulämter
Zentrum für Schulqualität und
Lehrerbildung
Seminare für Ausbildung und
Fortbildung der Lehrkräfte
Hauptpersonalvertretung der Schulen
Hauptvertrauenspersonen der Schulen

Anlagen

Muster-Gefährdungsbeurteilungen zum Mutterschutz
Handreichung mit Informationen zur Muster-Gefährdungsbeurteilung und zum weiteren
Vorgehen

Beschäftigung Schwangerer und vulnerabler Lehrkräfte im Hinblick auf das Corona-Virus

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

ab sofort können Schwangere und vulnerable Lehrkräfte grundsätzlich wieder ohne be-
sondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Corona-Virus im Präsenzunterricht einge-
setzt werden. Für Schwangere besteht zudem keine generelle Notwendigkeit mehr im
Präsenzunterricht eine FFP2-Maske zu tragen.

Durch die Aufhebung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes und der
neuesten Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) des Bundes müssen die
Schutzmaßnahmen für Schwangere und vulnerable Lehrkräfte im Hinblick auf das

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kultusverwaltung Baden-Württemberg, insbesondere Informationen gem. Art. 13, 14 EU-DSGVO, finden
Sie unter <https://kultus-bw.de/datenverarbeitung>

Corona-Virus neu geprüft und bewertet werden. Maßgeblich hierfür sind die derzeit gültigen bundesrechtlichen Vorgaben, insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).

Gefährdungsbeurteilung

Im Hinblick auf eine Ansteckung Schwangerer oder vulnerabler Lehrkräfte mit dem Corona-Virus muss der Arbeitgeber auf Basis der entsprechenden bundesrechtlichen Vorgaben mittels Gefährdungsbeurteilung überprüfen, ob das berufliche Ansteckungsrisiko über dem der Allgemeinbevölkerung liegt. Nur wenn dies der Fall ist, kommt die Beurteilung des individuellen Risikos für einen besonders schweren Verlauf im Hinblick auf den Arbeitsplatz in Betracht, welcher ein generelles Beschäftigungsverbot für Schwangere oder vulnerable Lehrkräfte rechtfertigen würde.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist das berufliche Infektionsrisiko mit dem Corona-Virus an den Schulen nicht höher einzuschätzen als das Ansteckungsrisiko der Allgemeinbevölkerung, sodass Schwangere und vulnerable Lehrkräfte grundsätzlich ab sofort wieder ohne besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Corona-Virus im Präsenzunterricht eingesetzt werden können.

Es besteht für die Schulleitung weiterhin die Verpflichtung bei Bekanntwerden der Schwangerschaft eine individualisierte Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

Aufgrund der Neubewertung des Ansteckungsrisikos wird bei vulnerablen Lehrkräften mit einem fachärztlichen Attest generell empfohlen, eine arbeitsmedizinische Beratung im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge zu ihren individuellen Gefährdungen anzubieten. Dies gilt aktuell insbesondere für vom Präsenzunterricht befreite Lehrkräfte. Die B.A.D GmbH kann Sie bzgl. des Einsatzes der betreffenden Lehrkraft im Präsenzunterricht beraten.

Maßnahmen bei einer Corona-Erkrankung an der Einrichtung

Bei Auftreten einer Corona-Erkrankung bei den betreuten Kindern und Jugendlichen oder im Kollegium sind nach dem sich aus dem Arbeitsschutzgesetz ergebenden TOP-Prinzip neben technischen und organisatorischen Maßnahmen wie Lüftung und Abstand auch die persönliche Schutzausrüstung in Form einer gut sitzenden FFP2-Maske mit Beachtung der Tragedauer und -pausen (siehe auch Muster-Gefährdungsbeurteilung zum Mutterschutz Teil 1 Punkt 1.6) bis zum 8. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall notwendig. Dies gilt sowohl für nicht geimpfte als auch für geimpfte sowie für genesene Schwangere.

Für vulnerable Lehrkräfte sind die vorstehenden Schutzmaßnahmen entsprechend anzuwenden.

Die Handreichung zum Mutterschutz sowie die Muster-Gefährdungsbeurteilung zum Mutterschutz Teil 1 wurden aktualisiert und die Punkte 1.1.1 *Infektionsschutz im Schulalter*, 1.1.2 *Infektionsschutz im Vorschulalter* sowie 1.6 *Gefährdung im Hinblick auf eine Ansteckung mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2)* entsprechend angepasst. Sie finden die aktualisierte Handreichung sowie die beschreibbaren Muster-Gefährdungsbeurteilungen im Intranet unter der Rubrik Arbeits- und Gesundheitsschutz an Schulen.

Ist für Schwangere oder vulnerable Lehrkräfte aus den oben genannten Gründen das Tragen einer FFP2-Maske erforderlich, können diese über das Maskenfunktionspostfach MNS@km.kv.bwl.de für die betroffenen Personen bestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Hager-Mann